

Datenschutz – Neue Pflichten auch für Schweizer Unternehmen ab 25. Mai 2018

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, möchte die EU das Datenschutzniveau erhöhen. Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO innerhalb der EU unmittelbar. Darüber hinaus kommt ihr extraterritoriale Wirkung zu. Deshalb tun auch Schweizer Unternehmen, die insbesondere Dienstleistungen oder Waren an Personen innerhalb der EU erbringen, gut daran, sich eingehend mit dieser Thematik zu beschäftigen. In Anbetracht der drohenden Sanktionen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes ist jedem Unternehmen zu empfehlen, dass es anhand seiner Tätigkeit und seinen Kunden prüft, ob es in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt.

Erhöhter Schutz von Daten

In den vergangenen Jahren haben sich personenbezogene Daten – das heisst, Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen – zu einem veritablen Wirtschaftsgut entwickelt. Im heutigen Internetzeitalter werden diese vorwiegend elektronisch erfasst, ausgewertet und an Orten gespeichert, die kaum mehr der freien Kontrolle der betroffenen Personen unterstehen. Im Wissen darum stärkt die DSGVO die Rechte der Letzteren beträchtlich: Betroffene Personen können neu die auf ihrem freien Willen basierende und gestützt auf eine ausführliche und verständliche Information erteilte Einwilligung widerrufen und die Löschung (oder Anonymisierung) der verarbeiteten Daten verlangen. Zusätzlich sieht die DSGVO unter anderem ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie Rechte im Zusammenhang mit Berichtigung und Widerspruch vor.

Neue Pflichten für Unternehmen

Unternehmen werden sich aufgrund der ausgebauten Rechte der betroffenen Personen zusehends mit zivilrechtlichen Ansprüchen sowie Beschwerden an Aufsichtsbehörden auseinandersetzen müssen. Dabei ist zu beachten, dass die Unternehmen die Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachweisen müssen. Entsprechend wichtig wird eine nahtlose und nachvollziehbare Dokumentation von datenschutzrelevanten Handlungen sowie das von der DSGVO verlangte Verfahrensverzeichnis. Letzteres ist ein zentrales Mittel, welches als Dokumentations- und Kontrollinstrument dient. Werden Daten verarbeitet, die voraussichtlich ein besonders hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge haben, ist gar eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich. Hervorzuheben ist weiter, dass Unternehmen einer Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden unterstehen, wenn beispielsweise verarbeitete personenbezogene Daten unbeabsichtigt oder unrechtmässig verloren, verändert oder offengelegt wurden.

Empfohlene Massnahmen

Es ist vorweg zu betonen, dass die Umsetzung mit den systematisch zu erfolgenden Arbeitsschritten Zeit benötigt. Betroffenen Unternehmen ist bei der konkreten Umsetzung zu empfehlen, ihre Prozesse und Strukturen in einem ersten Schritt im Hinblick auf die Datenerfassung und den Datenfluss systematisch zu analysieren und zu erfassen sowie im Lichte der DSGVO zu prüfen. Nicht selten sind personenbezogene Daten in verschiedenen Systemen verteilt und auf verschiedenen Medien gespeichert. Gestützt auf diese Analyse sollte in einem

zweiten Schritt ein auf das Unternehmen zugeschnittenes Datenschutz-Management-System aufgebaut und implementiert werden, was nebst rechtlichem Beistand auch Unterstützung im IT-Bereich erfordert.

Die Auseinandersetzung mit der DSGVO dürfte sich auch im Hinblick auf das derzeit revidierte Schweizer Datenschutzgesetz lohnen. Der bundesrätliche Vorentwurf lässt ebenfalls eine Stärkung der Rechte von betroffenen Personen erahnen, so dass Datenschutz ein Thema ist, welches Schweizer Unternehmen in den kommenden Jahren stark beschäftigen dürfte.

Kontakt



Olivier Künzler
Partner
Legal Services
Grant Thornton AG



Gerhard Althaus
Manager
Legal Services
Grant Thornton AG